HTWK Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Brandschutzordnung

- BSchO -

Fassung vom 13. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung - Grundsätzliches
2 Brandschutzordnung Teil A
3 Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
3.1 Vorbeugender Brandschutz/Brandverhütung
3.2 Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung
3.3 Flucht- und Rettungswege
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen
3.5 Verhalten im Brandfall
3.6 Brand melden
3.7 Alarmsignale und Anweisungen
3.8 In Sicherheit bringen
3.9 Löschversuche unternehmen
3.10 Besondere Verhaltensregeln
3.11 Regelmäßige Unterweisungen im Brandschutz
4 Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096
4.1 Brandverhütung und Zuständigkeiten
4.1.1 Hochschulleitung
4.1.2 Brandschutzbeauftragter
4.1.3 Brandschutzhelfer
4.2 Meldung und Alarmierungsverlauf
4.3 Sicherungsmaßnahmen
4.4 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
4.5 Nachsorge
5 Schlussbemerkungen und Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Sammelstellenplan
Anlage 2 Hinweise zur Nutzung der Alarmierungsanlagen
Anlage 3 Auszug ausgewählter Rechtsvorschriften
Anlage 4 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

1 Einleitung - Grundsätzliches

(1) Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

(2) Alle Hochschulangehörigen, Nutzenden und Besucher der Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen der HTWK Leipzig sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden. In Mietobjekten ist sie verbindlich anzuwenden, sofern sie den dort geltenden Vorschriften nicht widerspricht.

(3) Die Nutzenden der einzelnen Gebäude/Bereiche sind für einen effektiven Brandschutz verantwortlich, sie veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung. Sie werden ggf. durch ernannte Brandschutzhelfer in ihren Aufgaben unterstützt. Die Liste der Brandschutzhelfer soll allen Beschäftigten bei Arbeitsaufnahme und in den jährlich stattfindenden Unterweisungen bekannt gegeben werden.

(4) Alle Nutzenden sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass durch ihre Anwesenheit bzw. Tätigkeit in den Objekten und Mietbereichen der HTWK Leipzig die Entstehung eines Brandes verhindert werden kann. Sämtliche Handlungen, die mit einer Brandgefahr verbunden sind, sind zu unterlassen bzw. sind alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes nach möglichem Ermessen ausschließen.

(5) Über Verhaltensanforderungen und die Lage der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind die Hochschulangehörigen umfassend, regelmäßig und aktenkundig durch die jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen, dass ihnen im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

2 Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der HTWK Leipzig gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal in jedem Geschoss, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z. B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenräume. Zusätzlich ist die Brandschutzordnung Teil A in jedem Seminarraum und Hörsaal gut sichtbar auszuhängen. Der Aushang ist immer an die gebäudespezifischen Gegebenheiten anzupassen.

3 Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

3.1 Vorbeugender Brandschutz/Brandverhütung

(1) In allen Gebäuden der HTWK Leipzig besteht Rauchverbot. Außerdem ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen in den Gebäuden der Hochschule grundsätzlich verboten. In speziell dafür vorgesehenen Räumen wie Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

(2) Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders streng auf die Einhaltung der gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.

(3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen und vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind, insbesondere nach Dienstschluss, abzuschalten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sollen auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Keramikfliesen) betrieben werden.

(4) Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Vorschriften entsprechen, muss die verantwortliche Person durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

(5) Der Betrieb von Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlagen und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

(6) Der Betrieb von Tauchsiedern ohne Abschaltautomatik ist untersagt. Elektrische Heizplatten und Heizstrahler dürfen nur im Laborbetrieb unter ständiger Aufsicht benutzt werden.

(7) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

(8) Das Abstellen und Lagern brennbarer Gegenstände in der Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

(9) Nach Dienstschluss hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen und alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet sind.

(10) Außerhalb von in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (z. B. für wissenschaftliches Arbeiten und den Lehrbetrieb) durchzuführende feuergefährliche Arbeiten sind aktenkundig mit dem in Anlage 5 befindlichen

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten beim zuständigen Arbeitsschutzbeauftragten anzumelden.

3.2 Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung

(1) Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offenstehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

(2) Es ist verboten, Brand- und Rauchschutztüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) offen zu halten.

(3) Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

(4) Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als Tagesbedarf) aufbewahrt werden.

(5) Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen (in der Regel graues oder orangefarbenes Gehäuse) auszulösen.

3.3 Flucht- und Rettungswege

(1) Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Das Einengen oder Blockieren durch abgestellte Gegenstände oder parkende Fahrzeuge ist verboten.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

(3) Treppenräume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Abstellen von brennbaren Gegenständen (z. B. Mobiliar) ist verboten.

(4) Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den hochschulinternen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

(1) In vielen Gebäuden der Hochschule gibt es eine Brandmeldeanlage. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege angebracht und alarmieren direkt die Feuerwehr.

(2) In einigen Gebäuden der Hochschule gibt es Hausalarmanlagen. Die zugehörigen Bedienstellen (blaues oder gelbes Gehäuse) befinden sich unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege und aktivieren den Räumungsalarm des Gebäudes/Gebäudeteils. Es erfolgt keine Alarmierung der Feuerwehr.

(3) Von allen Telefonen der Hochschule kann die Notrufnummer (0) 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handys abzusetzen oder das nächstgelegene Telefon aufzusuchen.

(4) Alle Gebäude der Hochschule sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind auch in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

(5) Das Fehlen von Feuerlöschern ist umgehend dem Dezernat Technik (Hausmeister) zu melden.

(6) Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen und Wandhydranten vertraut machen.

3.5 Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A.

a) Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Hektik und Fehlverhalten führen.
b) Melden Sie den Brand sofort.
c) Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.
d) Verlassen Sie über die Fluchtwege das Gebäude unverzüglich, begeben Sie sich zur Sammelstelle (siehe Anlage 1) und verbleiben dort.
e) Benutzen Sie im Gefahrenfall keine Aufzüge.
f) Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten.
g) Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte.

3.6 Brand melden

(1) Beim Bemerken eines Brandes sind alle Hochschulangehörigen verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Jeder Brand, auch der kleinste, ist meldepflichtig.

(2) Nach Möglichkeit sind bei der Alarmierung mittels Betätigung eines Feuermelders oder über Telefon-Notruf (0) 112 folgende weitere Angaben an die Feuerwehr zu übermitteln:

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viele Personen sind betroffen?
Welche Gefahren/Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

(3) Nach erfolgter Meldung bitte Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten. Im Anschluss an die telefonische Alarmierung ist in Gebäuden mit Hausalarmanlage (siehe Anlage 3) die Warnung im Gebäude mittels Handmelder/Druckknopfmelder auszuführen und die Brandbekämpfung aufzunehmen.

(4) Danach unbedingt hochschulintern

a) den Bereitschaftsdienst: 0174 3413227
b) und ggf. das Dezernat Technik: 0341 30766453

benachrichtigen.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen

(1) In den Gebäuden der Hochschule gibt es akustische Alarmierungseinrichtungen. Beim Ertönen des Alarmsignals (auf- und abschwellender Sirenenton oder lautes Piepen) ist das Gebäude zu räumen. Rote Blitzleuchten ergänzen in einigen Gebäuden der Hochschule diesen Räumungsalarm.

(2) Bei Alarm sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-)Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

(3) Auf Lautsprecherdurchsagen z. B. in der Hochschulbibliothek ist zu achten und entsprechend Folge zu leisten.

(4) Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Insbesondere darf das Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

3.8 In Sicherheit bringen

(1) Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dazu sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

(2) Alle Mitarbeitenden sorgen dafür, dass Besucher auf dem kürzesten Weg das Gebäude verlassen. Auf Kinder sowie behinderte, verletzte und ältere Personen ist besonders zu achten, diese sind möglichst mitzunehmen.

(3) Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.

(4) Veranstaltungsleitende (z. B. Lehrkräfte, aufsichtführende Personen) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Lehrveranstaltungen für die ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Seminarraum, Hörsaal, etc.).

(5) Ist der Fluchtweg durch Brandeinwirkungen (wie z. B. hohe Temperatur oder Brandrauch) nicht nutzbar, sind alle Türen zu schließen und sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z. B. am geöffneten Fenster) bemerkbar zu machen.

(6) In den Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus. Dort ist im Regelfall die Lage der jeweiligen Sammelstelle eingetragen. In allen anderen Gebäuden sammeln sich die Personen in der Nähe des Hauptzugangs außerhalb von Feuerwehrzufahrten und in ausreichendem Abstand zum betroffenen Gebäude.

(7) 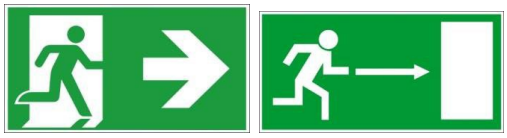

Alle Fluchtwege sind mit einem der nebenstehenden Zeichen gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.

(8) Die Standorte von Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind mit nebenstehendem Zeichen gekennzeichnet sowie in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen.

(9) Die detaillierten Festlegungen zur Evakuierung an den einzelnen Standorten der HTWK Leipzig sind im Alarmplan (Anlage 2) geregelt.

3.9 Löschversuche unternehmen

(1) Löschversuche sollen nur an Entstehungsbränden vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist und grundsätzlich nur bei geringer Rauch- und Hitzeentwicklung!

(2) Der Eigenschutz ist zu beachten: Brandrauch ist giftig!

(3) Alle Hochschulangehörigen müssen sich im zumutbaren Maße an der Bergung, Ersten Hilfe und dem Löschen von Entstehungsbränden beteiligen!

(4) Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen abzulöschen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln u. ä.).

(5) In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Transformatorenanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw.) sind vorwiegend Kohlendioxid-Löschgeräte (CO_2-Löscher) einzusetzen. Vorsicht: In kleinen Räumen besteht bei Anwendung von CO_2-Löschern Erstickungsgefahr!

(6) Bitte beachten Sie die Bedienungsanleitung auf dem jeweiligen Feuerlöscher.

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Lösungsmittel, Benzin, Flüssigkeiten	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

(7) Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

a) Windrichtung beachten, mit der Windrichtung löschen!
b) Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
c) Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
d) Angemessene Anzahl von Löschern gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!
e) Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

3.10 Besondere Verhaltensregeln

Nicht ersetzbare Dokumente sind beim Räumen der Hochschulgebäude soweit wie möglich mitzunehmen. Dies gilt nur, sofern die Gefährdung der eigenen Gesundheit ausgeschlossen werden kann (z. B. keinen Brandrauch einatmen!).

3.11 Regelmäßige Unterweisungen zum Brandschutz

(1) Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die regelmäßige Brandschutzunterweisung der nachgeordneten Hochschulangehörigen verantwortlich. Diese Unterweisungen erfolgen jährlich und bei Arbeitsaufnahme, insbesondere haben sie über

a) mögliche Brandursachen,
b) Brandgefahren,
c) Verhaltensmaßnahmen im Brandfall sowie über
d) Brandbekämpfungsmaßnahmen bei Entstehungsbränden

zu informieren.

(2) Über alle Unterweisungen und Übungen ist ein schriftlicher Nachweis mit Angaben zum Inhalt, Datum und den Teilnehmenden zu führen.

4 Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind. Dies sind die Leitung der Hochschuleinrichtungen, leitende Mitarbeitende und Hochschulangehörige mit Brandschutzaufgaben.

4.1 Brandverhütung und Zuständigkeiten

4.1.1 Hochschulleitung

(1) Die Verantwortung für den innerbetrieblichen Brandschutz obliegt der Hochschulleitung. Die Hochschulleitung bedient sich dazu des Brandschutzbeauftragten.

(2) Um einen wirksamen Brandschutz in den einzelnen Einrichtungen sicherzustellen, delegiert die Hochschulleitung ihre Zuständigkeiten auf die Leitung der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen und auf die Leitung der Dezernate jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

4.1.2 Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen an der HTWK Leipzig. Er berät und unterstützt die Hochschulleitung in allen Fragen des Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung der Hochschulleitung in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes,
b) Beratung bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie bei betrieblichen Änderungen,
c) Entwicklung, Planung u. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben,
d) Mitwirkung bei der Planung, Steuerung und Umsetzung von Krisenmanagementkonzepten und Organisation und Koordinierung des Krisenmanagements im Aufgabenbereich,
e) Organisation von gemeinsamen Übungen und Betriebsbegehungen,
f) Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren und Erstellung/Konzeption von Maßnahmeplänen und deren Überwachung,
g) Koordinierung und Erstellung der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehr- und Räumungspläne sowie ggf. betrieblicher Gefahrenabwehrpläne (GAP) und bei Erfordernis Erstellung von detaillierten Brandschutzplänen,
h) Festlegung und Dokumentation von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzmaßnahmen,
i) Überwachung der Einhaltung von genehmigten und umgesetzten Brandschutzkonzepten,
k) Prüfung und Bewertung von externen Brandschutzkonzepten,
l) Unterstützung von Veranstaltungsleitenden bei der Wahrnehmung der Betreiberpflichten bei Veranstaltungen inkl. der Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen,
m) Beratung bei der Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen,
n) Veranlassung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln,
o) Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen,
p) Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,

q) Ausbildung von Brandschutzhelfern,
r) Planung, Koordination und Durchführung von Unterweisungen in allen Fragen des Brandschutzes,
s) Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften und Feuerwehr,
t) Mitwirkung an Einsatzleitungen der Gefahrenabwehrbehörden bei Veranstaltungen und Schadenereignissen der HTWK Leipzig.

4.1.3 Brandschutzhelfer

(1) Im Auftrag der Hochschulleitung werden in ausreichender Anzahl Beschäftigte vom Brandschutzbeauftragten als Brandschutzhelfer benannt. Insbesondere kommt für diese Tätigkeit technisches Personal sowie das Personal der Dekanate aufgrund ihrer Ortskenntnisse und Befugnisse (Schließgewalt) in Frage.

(2) Die Brandschutzhelfer begehen zur Brandverhütung ihren Bereich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, und tragen dem Brandschutzbeauftragten die Mängel vor. Zu den weiteren Aufgaben der Brandschutzhelfer gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Kontrolle, ob die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt ist,
b) Sicherstellen einer geordneten und ordnungsgemäßen Räumung,
c) Kontrolle der Räumung,
d) Sicherung der Gebäude gegen Betreten vor Freigabe durch die Feuerwehr,
e) Einweisung der Feuerwehr,
f) Information der Feuerwehr über Gebäude, Gefährdungen, Personen,
g) Sichern der Brandstelle bzw. des Schadensbereiches.

4.2 Meldung und Alarmierungsablauf

Bei einem Brand oder einem sonstigen Gefahrenfall sind die Alarmierung von Hilfe leistenden externen Stellen und von anwesenden Personen sicherzustellen, verantwortliche Personen zu benachrichtigen und ggf. Versorger oder Wartungsfirmen hinzuzuziehen. Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Nach einer Übung oder einem Fehlalarm darf nur die jeweilige Einsatzleitung oder beauftragte Person das Wiederbetreten des Gebäudes freigeben. Angekündigte Funktionsüberprüfungen mit Signalauslösung sind davon ausgenommen.

4.3 Sicherungsmaßnahmen

Nach der Alarmierung sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

a) sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
b) Betreuung der Beschäftigten und Studierenden,
c) Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
d) besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen.

4.4 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

(1) Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind zu räumen (z. B. Passanten, Unbeteiligte, Beschäftigte und Studierende, ggf. Fahrzeuge).

(2) Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

(3) Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt sowie Mitteilung abgeben, ob Personen vermisst werden.

4.5 Nachsorge

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr/Polizei gestattet. Nachdem ein sicheres Betreten der Brandstelle gewährleistet und die Freigabe erfolgt ist, sollten folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

a) Schadensstelle so absichern, dass sich Unbefugte keinen Zutritt verschaffen können und Festlegungen zur Verhinderung von Folgeschäden treffen,
b) Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Anlagentechnik,
c) gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen, dazu sind gebrauchte Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) neu füllen zu lassen bzw. neu zu beschaffen.

5 Schlussbemerkungen und Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Hochschulleitung.

(2) Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Maßnahmen sind innerhalb der Struktureinheiten eigenverantwortlich umzusetzen. Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeits- bzw. ausbildungsrechtlichen Verpflichtungen der Hochschulangehörigen. Über diese Brandschutzordnung sind alle Hochschulangehörigen jährlich aktenkundig zu belehren. Eine Ausfertigung ist im jeweiligen Sekretariat auszulegen. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Brandschutzordnung vom 05.08.2014.

Prof. Dr. rer. pol. Swantje Rother
Kanzlerin

Anlage 1
Sammelstellenplan

Sammelstellen

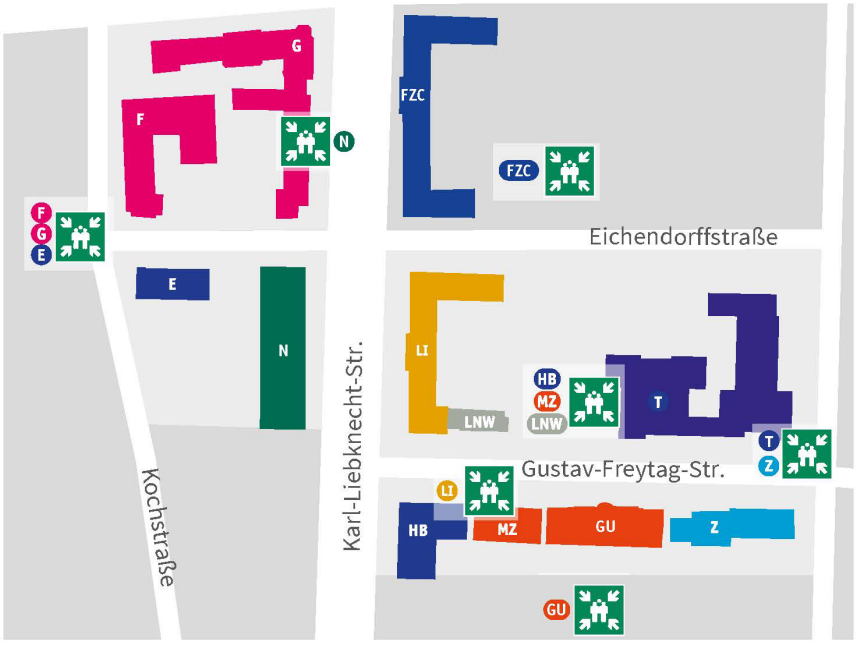

Sammelstellen weitere Standorte:

H **Hopper-Bau:**
im Innenhof Gebäudeecke Zschochersche Straße zu Eduardstraße

S **Shannon-Bau:**
aus Untergeschoss durch Feuerwehrzufahrt auf Industriestraße, obere Geschosse im Innenhof wie Hopper-Bau

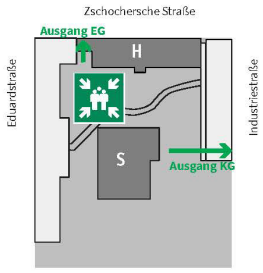

W **Wächterstraße/Wienerbau:**
gegenüber Haupteingang auf anderer Straßenseite

FZE **Forschungszentrum Eilenburger Straße:**
Freifläche vor dem Haupthaus

SH **Sporthalle HTWK Leipzig:**
Parkplatz zwischen Sport- und ehemaliger Schwimmhalle

Anlage 2
Muster Alarmplan

Fakultät	…
Fachgruppe/Institut	…
Gebäude	…

Alarmierung im Brandfall

extern	**Telefon**
Polizei	**(0) 110**
Bereitschaftshandy (nachts und Wochenende)	**0174 3413227**
Notarzt/Rettungsdienst	**(0) 112**

intern	**Telefon**
Rektor bzw. Rektorin	**0341 30766305**
Kanzler bzw. Kanzlerin	**0341 30766307**
Dezernent bzw. Dezernentin Technik	**0341 30766453**
Leiter bzw. Leiterin der Struktureinheit	**fakultäts-/hausintern …**
Sicherheitsingenieur/Brandschutzbeauftragter	**0341 30766455**
Sicherheitsbeauftragte der Fakultäten	**fakultätsintern …**
Ersthelfer	**fakultätsintern …**

Darüber hinaus sind zu benachrichtigen

Name	**Struktureinheit**	**Telefon dienstlich**

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel (z. B. Tonsignal in Treppenhäusern und Fluren):
Alarmzeichen (z. B. lauter Dauerton):
Sammelstelle: vgl. Anlage 1

Anlage 3
Hinweise zur Nutzung der Alarmierungsanlagen

Allgemeines

Die installierten Brandmeldeanlagen (BMA) sollen vor Gesundheits- und Sachschäden schützen. Sie informieren die Personen im Objekt bei Gefahr. Zum sicheren Betrieb der BMA gehören eine turnusmäßige fachmännische Inspektion und bestimmte Verhaltensanforderungen an die Nutzenden.

Variante 1: Hausalarmanlage

Auslösen eines Alarmes mit Hilfe der Hausalarmanlage in den Gebäuden:

- Eichendorffstraße 2 (E),
- Föppl-Bau, Kochstraße 85 (F),
- Zuse-Bau, Gustav-Freytag-Straße 42a (Z),
- Gutenberg-Bau, Gustav-Freytag-Straße 42 (GU),
- Sporthalle, Arno-Nitzsche-Straße 29,
- Wiener-Bau, Wächterstraße 13 (W),
- Forschungszentrum Campus, Karl-Liebknecht-Straße 143 (FZC),
- Forschungszentrum Life Science Engineering, Eilenburger Straße (FZE),
- Zentrales Prüfungsamt, Gustav-Freytag-Straße 43 – 45 (ehemals HfTL),
- Lipsius-Bau, Karl-Liebknecht-Straße 145 (Li)

Alarmiert wird mechanisch durch Eindrücken des Tasters im Druckknopfmelder.
Es ertönt ein akustisches Signal im Haus.

Bei Ertönen dieses Warnsignals muss das Gebäude unverzüglich auf kürzestem Weg verlassen und die gebäudespezifische Sammelstelle aufgesucht werden!

Das Betätigen des Handmelders mit der Aufschrift „Hausalarm“ löst nur die Sirenen innerhalb des Gebäudes aus!

Wer auf den o. g. Taster drückt, muss hier unbedingt die Feuerwehr, Tel.: (0) 112, selbst anrufen bzw. bei Auslösung durch einen elektronischen Rauchmelder ruft derjenige die Feuerwehr an, der das Feuer entdeckt. Die Feuerwehr ist am Eingang zu erwarten, zu informieren, wo es brennt und für weitere Fragen bereitzustehen.

Beim Tonalarmsignal/Notfall ist ebenfalls das Dezernat Technik unter 0174 3413227 telefonisch zu informieren!

Die Rückstellung des Alarms erfolgt nur durch Personal des Dezernates Technik oder die Feuerwehr.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden!

Variante 2: Brandmeldeanlage

Auslösen eines Alarmes mit Hilfe der Brandmeldeanlage in den Gebäuden:

- Geutebrück-Bau, Karl-Liebknecht-Straße 132 (G),
- Nieper-Bau, Karl-Liebknecht-Straße 134 (N),
- Hochschulbibliothek, Gustav-Freytag-Straße 40 (HB),
- Medienzentrum, Gustav-Freytag-Straße 40a (MZ),
- Laborgebäude Naturwissenschaften, Gustav-Freitag-Straße 41a (LNW),
- Hopper-Bau, Zschochersche Straße 69 (H),
- Shannon-Bau, Zschochersche Straße 69 (S),
- ehemals HfTL, Gustav-Freytag-Straße 43 – 45 (T.A., T.B., T.C., T.L.)

Bei Auslösung dieses Druckknopfmelders wird der Alarm im Haus ausgelöst und damit gleichzeitig direkt die Feuerwehr alarmiert. Die Aufschrift dieses viereckigen Handmelders ist: „Feueralarm“ oder „Feuerwehr“.

Bei Ertönen des Warnsignals muss das Gebäude unverzüglich auf kürzestem Weg verlassen und die gebäudespezifische Sammelstelle aufgesucht werden!

Beim Tonalarmsignal/Notfall ist ebenfalls das Dezernat Technik unter 0174 3413227 telefonisch zu informieren!

Die Rückstellung des Alarms erfolgt nur durch Personal des Dezernates Technik oder die Feuerwehr.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden!

Anlage 4
Auszug ausgewählter Rechtsvorschriften

Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik:
Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – SächsBRKG (vom 25.06.2019)

zur Unternehmerverantwortung:
§ 2(1) GUV-V A1 (Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Sachsen)
§§ 1 bis 4, 9, 10, 12, 13, ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) Arbeitsstättenverordnung/ArbstättV vom 18.10.2017

zu Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen:
§ 13 ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung)
§ 43, § 44 GUV-V A1 (Allgemeine Vorschriften)
GUV –V D1, Schweißen, Schneiden
GUV 16.17, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Laboratorien
GUV-V D34, Verwendung von Flüssiggas
GUV-V B6, Gase
berufsgenossenschaftliche Richtlinien und Merkblätter
BGI 560, Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

zur Gefahrenabwehr und zu Anforderungen an Gebäude und Arbeitsstätten:
Gesetz über den Katastrophenschutz – SächsKatSG
Feuerungsrichtlinie (FeuR)

zu Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitskennzeichen, Feuerlöschern:
§ 30 GUV-V A1 BGV A8 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am
Arbeitsplatz ASR 7/4, (Arbeitsstättenrichtlinien) DIN VDE 0108
GUV-R 133, ASR2.2 Sicherheitsregeln für die Ausrüstung mit Feuerlöschern

zu brennbaren Flüssigkeiten, Lagerung, Gefahrstoffen:
GUV 19.17 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit
Gefahrstoffen im Hochschulbereich
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
(TRbF) Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Grundlegende DIN-Blätter:
DIN 14096 Brandschutzordnung
DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN-ISO 236012 3 Flucht- und Rettungspläne

Anlage 5

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifeinheiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

wie ❑ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1)

❑ Trennschleifen ❑ Löten ❑ Auftauen ❑ Heißklebearbeiten ❑ .....

1	**Arbeitsort/-stelle** Brand-/explosions-gefährdeter Bereich	..... Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von .....m, Tiefe von ..... m	
2	**Arbeitsauftrag** (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	..... Auszuführen von (Name):	
3	**Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr**		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	❑ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ❑ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ❑ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ❑ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ❑	Name: ..... Ausgeführt: ..... (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	❑ Feuerlöscher mit ❑ Wasser ❑ Pulver ❑ CO_2 ❑..... ❑ Löschdecken ❑ angeschlossener Wasserschlauch ❑ wassergefüllter Eimer ❑ Benachrichtigen der Feuerwehr ❑	Name: ..... Ausgeführt: ..... (Unterschrift)
3c	Brandposten	❑ während der feuergefährlichen Arbeiten Name:.....	
3d	Brandwache	❑ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer:.....Stunde/n Name:	
4	**Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr**		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	❑ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten ❑ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ❑ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ❑ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ❑ Aufstellen von Gaswarngeräten..... ❑	Name: ..... Ausgeführt: ..... (Unterschrift)
4b	Überwachung	❑ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:.....	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	❑ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach:.....Stunde/n Name:	
5	**Alarmierung**	Standort des nächstgelegenen Brandmelders ..... Telefons..... Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) ..... Datum	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. ..... Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) ..... Datum	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind ..... Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 ..... Unterschrift